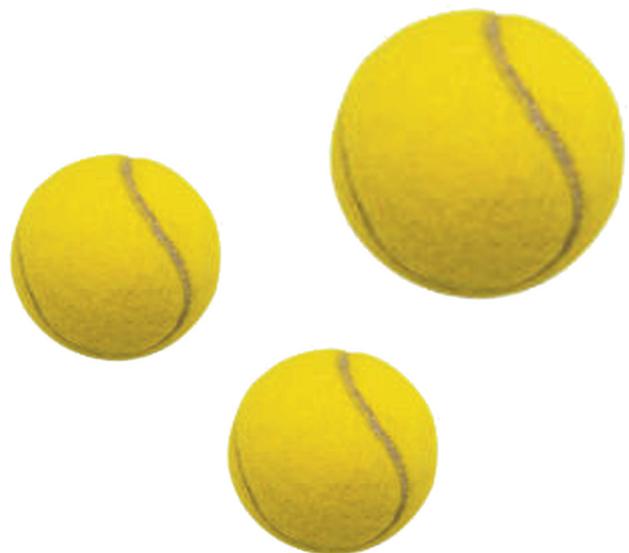


Statuten



Inhaltsverzeichnis

1. Name / Sitz und Zweck

1.1. Name	3
1.2. Sitz	3
1.3. Zweck	3

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitglieder	3
2.2. Beginn der Mitgliedschaft	3
2.3. Rechte der Mitglieder	3
2.4. Pflichten der Mitglieder	4
2.5. Ende der Mitgliedschaft	4

3. Organisation

3.1. Organe	4
3.2. Generalversammlung	4
3.3. Vorstand	6
3.4. Rechnungsrevision	6

4. Finanzen

4.1. Einnahmen	7
4.2. Finanzkompetenzen	7
4.3. Haftung	7
4.4. Geschäftsjahr	7

5. Fusion, Auflösung, Liquidation

5.1. Fusion, Auflösung	7
5.2. Liquidation	7

6. Schlussbestimmungen

6.1. Statutenänderung	8
6.2. Inkrafttreten	8

1. Name / Sitz und Zweck

1.1. Name

- § 1 Unter dem Namen «Regionalverband Bern Tennis» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Regionalverband ist ein Unterverband des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis).
- § 2 Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

1.2. Sitz

- § 3 Der Sitz des Regionalverbandes befindet sich am Wohnsitz seines Präsidenten.

1.3. Zweck

- § 4 Der Regionalverband bezweckt:
- die Pflege und die Förderung des Tennissports
 - die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit, Swiss Tennis und anderen Sportverbänden
 - die Förderung von Tennis als Leistungs- und Breitensport
 - die Förderung des Nachwuchses im Rahmen des Nachwuchsförderungskonzeptes von Swiss Tennis
 - die Unterstützung der organisierenden Clubs bei der Durchführung der Berner Tennismeisterschaft (BTM)
 - die Unterstützung der Zielsetzungen und Bestrebungen von Swiss Tennis
 - die Unterstützung der angeschlossenen Clubs und Center

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitglieder

- § 5 Mitglieder des Regionalverbands sind Tennisclubs und Tennis-Centers mit Sitz oder Standort in seinem Zuständigkeitsgebiet, nach Massgabe der regionalen Einteilung von Swiss Tennis. Über Ausnahmen entscheidet die Generalversammlung.
- § 6 Die Mitgliedschaft im Regionalverband ist nur bei gleichzeitiger Mitgliedschaft bei Swiss Tennis möglich. Die Swiss Tennis-Statuten sind sinngemäss anwendbar.

2.2. Beginn der Mitgliedschaft

- § 7 Wer Mitglied werden will, stellt unter Beilage der Statuten ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand des Regionalverbands.
- § 8 Stimmt der Vorstand der Aufnahme zu, ersucht er Swiss Tennis um Genehmigung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch Swiss Tennis.

2.3. Rechte der Mitglieder

- § 9 Die Mitglieder geniessen den Schutz der Statuten und Reglemente des Regionalverbandes. Sie sind berechtigt, dessen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der ein-

schlägigen Vorschriften an dessen Wettspielbetrieb, Kursen und anderen Veranstaltungen zu beteiligen.

2.4. Pflichten der Mitglieder

- § 10 Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten und Reglemente einzuhalten sowie Beschlüsse und Weisungen der Organe des Regionalverbandes zu befolgen.
- § 11 Sie sind gehalten, dem Regionalverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Plätze in vertretbarem Rahmen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.5. Ende der Mitgliedschaft

- § 12 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.
- § 13 Austritte sind nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Sie sind bis spätestens am 31. Juli des betreffenden Jahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- § 14 Löst sich ein Mitglied auf, erlischt die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Auflösung.
- § 15 Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen.
- § 16 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Regionalverbandes.

3. Organisation

3.1. Organe

- § 17 Die Organe des Regionalverbandes sind:
 - A. Generalversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Rechnungsrevisoren

3.2. Generalversammlung

Stellung und Zusammensetzung

- § 18 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Mitglieder.

Stimmrecht und Stellvertretung

- § 19 Jedes Mitglied kann sich durch beliebig viele Delegierte vertreten lassen, die jedoch nur ihren eigenen Club vertreten dürfen. Jedes Mitglied besitzt ungeachtet der Anzahl Delegierter nur eine Stimme. Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Regionalverband nicht erfüllt haben, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- § 20 Vorstandsmitglieder des Regionalverbands sind nicht stimmberechtigt und können keinen Club vertreten.

Befugnisse

§ 21 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, zweier Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors, der Delegierten Swiss Tennis und deren Stellvertreter gemäss Art. 15 und 16 der Statuten von Swiss Tennis für jeweils 3 Jahre
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Voranschlages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Änderung von Statuten und Reglementen
- Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- Einsetzung von Spezialkommissionen und Festlegung derer Befugnisse

Antragsrecht

§ 22 Die Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Generalversammlung. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Einberufung, Vorsitz, Protokoll

§ 23 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

§ 24 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt; sie muss innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstands oder nach dem Verlangen der Mitglieder durchgeführt werden.

§ 25 Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.

§ 26 Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

§ 27 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern sowie der Geschäftsstelle von Swiss Tennis zuzustellen ist.

Beschlusse, Wahlen

§ 28 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 29 Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 30 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

3.3. Vorstand

Stellung und Zusammensetzung

- § 31 Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan. Er setzt sich aus dem Präsidenten und 6 bis 8 Mitgliedern zusammen.
- § 32 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Amtsdauer

- § 33 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- § 34 Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.

Einberufung, Vorsitz, Protokoll

- § 35 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.
- § 36 Eine Vorstandssitzung ist ferner auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durchzuführen.
- § 37 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Befugnisse, Aufgaben

- § 38 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- § 39 Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
- Vertretung des Regionalverbandes gegenüber der Öffentlichkeit
 - Überwachung der Einhaltung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und übrigen Vorschriften
 - Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- § 40 Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Beschlüsse, Wahlen

- § 41 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- § 42 Beschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

3.4. Rechnungsrevisoren

Aufgaben

- § 43 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Erfolgsrechnung und Bilanz und erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis schriftlich Bericht und stellen Antrag.
- § 44 Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Amtsdauer

- § 45 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Finanzen

4.1. Einnahmen

§ 46 Die Einnahmen des Regionalverbandes bestehen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder und andern Einnahmen.

§ 47 Die Generalversammlung legt jährlich den Mitgliederbeitrag fest, der sich nach der Anzahl bestehender Tennisplätze pro Mitglied bemisst.

4.2. Finanzkompetenz

§ 48 Die Finanzkompetenz des Vorstands beträgt ausserhalb des von der Hauptversammlung genehmigten Voranschlags Fr. 3000.– pro Jahr und Geschäft.

4.3. Haftung

§ 49 Für die Verbindlichkeiten des Regionalverbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen.

§ 50 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4.4. Geschäftsjahr

§ 51 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

5. Fusion, Auflösung, Liquidation

5.1. Fusion, Auflösung

§ 52 Mindestens zwei Drittel der Mitglieder können, unter Vorbehalt der Statuten von Swiss Tennis, die Fusion des Regionalverbandes mit einem anderen Regionalverband, seine Auflösung oder die Änderung des Zwecks beantragen.

§ 53 Die Generalversammlung, die über diesen Antrag entscheidet, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Eine Gutheissung des Antrags bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 54 Erfolgt die Auflösung des Regionalverbandes ausschliesslich wegen einer durch Swiss Tennis beschlossenen Strukturänderung, so tritt die Auflösung mit der Statutenänderung von Swiss Tennis in Kraft.

5.2. Liquidation

§ 55 Ist die Auflösung des Regionalverbandes beschlossen, so wählt die Generalversammlung zwei Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben.

§ 56 Ein bei der Auflösung vorhandenes Reinvermögen ist den Mitgliedern gemäss abgerechneten Platzgebühren zu verteilen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Statutenänderung

§ 57 Diese Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 58 Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung mit dem beantragten neuen Text angekündigt worden ist.

6.2. Inkrafttreten

§ 59 Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 19. August 2004 genehmigt und auf den 1. Oktober 2004 vorbehältlich der Genehmigung durch den Zentralvorstand in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 25. Februar 1980.

Anpassung Art. 3.2 Generalversammlung §23:

Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 gem. GV Beschluss vom 30. November 2021